



Parkierungsverordnung / Revision / Synopse

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Artikel 1 Zweck</p> <p>Diese Verordnung legt die Bedingungen für das Abstellen von Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen (Anhänger) auf öffentlichem Grund der Gemeinde Zollikon fest.</p>	<p>Artikel 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3,5 Tonnen auf dem öffentlichen Grund des Gemeindegebiets Zollikon. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften werden die zeitlichen Beschränkungen und / oder die Gebührenpflicht erklärt.</p> <p>² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnenden vor Strassenlärm.b. eine zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkraums.c. die Privilegierung der Anwohnenden und anderer Berechtigten bezüglich Nutzung der Parkplätze.	<p><i>Art. 1 und 2 der alten Verordnung wurden zusammengefasst und der Zweck klar definiert.</i></p> <p><i>Neu wird das Parkieren auf öffentlichem Grund nur noch für leichte Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen erlaubt. Die Praxis hat gezeigt, dass Anhänger aufgrund ihrer Masse meist nicht in die markierten Parkfelder passen und in die Strasse hinausragen. Dies führte zu Reklamationen aus der Bevölkerung. Für das Abstellen von nicht motorisierten Fahrzeugen (z.B. Anhänger, Wohnwagen) soll deshalb kein öffentlicher Grund beansprucht werden; die Fahrzeughalter werden auf private Abstellplätze verwiesen.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Artikel 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikon für die allgemein zugänglichen Strassen, Trottoirs und Parkplätze (inkl. Parkhäuser), die im Eigentum der Gemeinde Zollikon oder des Kantons Zürich stehen.</p>		
	<p>Artikel 2 Öffentlicher Grund</p> <p>Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Plätze (inkl. Parkhäuser), die im Eigentum der Gemeinde Zollikon oder des Kantons Zürich stehen.</p>	<p><i>Neue Bestimmung zur Definition des Geltungsbereichs.</i></p>
<p>Artikel 3 Grundsatz</p> <p>Das über den Gemeingebrauch hinausgehende Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern gemäss Art. 1 auf öffentlichem Grund wird örtlich und zeitlich beschränkt, sowie teilweise bewilligungs- und gebührenpflichtig.</p>	<p>Artikel 3 Parkieren</p> <p>Das Abstellen und Parkieren von leichten Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist örtlich und / oder zeitlich beschränkt und / oder gebührenpflichtig.</p>	<p><i>Nebst der neuen Titelsezung wurde der Inhalt leicht gekürzt.</i></p>
<p>Artikel 4 Parkzonen</p> <p>Mit Parkkarten 8702/8125 ist das Parkieren grundsätzlich unbeschränkt erlaubt:</p> <p>Auf weissen Parkfeldern innerhalb der Tempo 30-Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkzeitbeschränkung (max. 3 Stunden)</p>	<p>Artikel 4 Parkierungszonen</p> <p>³ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:</p> <p>a. Weisse Zonen (Quartiere) mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenprivilegierung</p>	<p><i>Sämtliche Zonenkategorien werden in einer Bestimmung aufgelistet.</i></p> <p><i>Neu ist dabei die Einführung der Kurzparkzone im Zentrum ohne Anwohnerprivilegierung.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Auf weissen Parkfeldern an Staatsstrassen oder auf Gemeindestrasse ausserhalb der Tempo 30-Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkzeitbeschränkung (max. 3 Stunden)</p> <p>Auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht und Parkzeitbeschränkung max. 3 Stunden sowie entsprechender Signalisation</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitlich beschränktes Parkieren mit Anbringung der Parkscheibe (Parkdauer max. 3 Stunden) 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkierungsbewilligung <p>b. Weisse Parkplätze mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenprivilegierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitlich beschränktes Parkieren mit Anbringung der Parkscheibe (Parkdauer max. 3 Stunden) 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkierungsbewilligung <p>c. Parkplätze mit Parkscheibenpflicht ohne Parkkartenprivilegierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitlich beschränktes Parkieren mit Anbringung der Parkscheibe (Parkdauer max. 3 Stunden) 2. Parkierungsbewilligung ist ungültig <p>d. Parkieren gegen Gebühr ohne Parkkartenprivilegierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren (Parkdauer 	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p style="text-align: center;">max. 24 Stunden / Gebührenpflicht täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr)</p> <p style="text-align: center;">2. Parkierungsbewilligung ist ungültig</p> <p>e. Kurzparken im Zentrum ohne Parkkartenprivilegierung</p> <p style="text-align: center;">1. Max. Parkierdauer von 60 Minuten (die ersten 30 Minuten sind gratis / Parkuhr <u>muss</u> bedient werden)</p> <p style="text-align: center;">2. Parkierungsbewilligung ist ungültig</p> <p>f. Blaue Zone</p> <p style="text-align: center;">1. Zeitlich beschränktes, gebühren- freies Parkieren mit Parkscheibe ge- mäss den Bestimmungen der Signa- lisationsverordnung des Bundes.</p> <p style="text-align: center;">2. Parkierungsbewilligung ist ungültig</p> <p>² Die einzelnen Zonen werden durch den Gemeinderat im Anhang des Parkierungsgebührenreglements festgelegt.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Artikel 5 Langzeitparkieren</p> <p>Die Parkkarte 8702/8125 erlaubt grundsätzlich das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den weissen Parkfeldern innerhalb der Tempo 30-Zonen, auf den weissen Parkfeldern an den Staatsstrassen und auf öffentlichen Parkplätzen mit entsprechender Signalisation (Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung).</p> <p>Die Parkkarte 8702/8125 hat keine Gültigkeit auf blauen Parkfeldern, auf mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen und auf öffentlichen Parkplätzen mit entsprechender Signalisation (Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung).</p> <p>Mit dem Kauf einer Parkkarte wird kein Anspruch auf einen Parkplatz erworben.</p> <p>Massgebend sind die Signalisationen und Markierungen der entsprechen Parkzonen und Parkplätze. Der Gemeinderat kann die Benützung des öffentlichen Grundes für Parkkartenbesitzenden örtlich verbieten oder zeitlich beschränken.</p> <p>Fahrzeuge, die über einen Monat am selben Ort abgestellt sind und für den Unterhalt der Parkflächen oder die Sanierung der Strasse ein Hindernis darstellen, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.</p>		<p><i>Der bisherige Artikel 5 ist neu in Artikel 4 enthalten.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Artikel 6 Kurzzeitparkieren</p> <p>Auf den weissen Parkfeldern innerhalb der Tempo 30-Zonen und entlang der Staatsstrassen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 18.00 Uhr max. 3 Stunden abgestellt werden.</p> <p>Auf blauen Parkfeldern dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger gemäss Strassenverkehrsgesetz des Bundes an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.30 und 18.00 Uhr während einer Stunde abgestellt werden.</p> <p>An Sonn- und Feiertagen darf auf den weissen Parkfeldern innerhalb der Tempo 30-Zonen und an den Staatsstrassen sowie in den Blauen Zonen unbeschränkt parkiert werden.</p> <p>Auf den bewirtschafteten Parkplätzen gilt die Gebührenpflicht täglich von 08.00 – 18.00 Uhr.</p>		<p><i>Der bisherige Artikel 6 ist neu in Artikel 4 enthalten</i></p>
	<p>Artikel 5 Parkierungsdauer</p> <p>Für die Parkierungsdauer ist die jeweilige Signalisation massgebend.</p>	<p><i>Im neuen Artikel ist die Verbindlichkeit der Signaltafeln für die erlaubte Parkdauer statuiert.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Artikel 6 Gebührenpflichtige Parkierungszeiten</p> <p>Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt während 365 Tagen, von 08.00 – 20.00 Uhr. Während der übrigen Zeit kann gebührenfrei parkiert werden.</p>	<p><i>Im Artikel 6 ist neu die Ausdehnung der Gebührenpflicht geregelt. Diese soll gegenüber der heutigen Regelung am Abend um 2 Stunden bis um 20.00 Uhr ausgedehnt werden.</i></p>
<p>Artikel 7 Berechtigte</p> <p>Eine Parkkarte 8702/8125 kann gegen Gebühr beziehen:</p> <p><u>Parkkarte 8702/8125 A</u> Personen mit Wohnsitz bzw. Wochenaufenthalt in der Gemeinde Zollikon für auf ihren Namen und auf ihre Adresse in der Schweiz zugelassene Fahrzeuge gemäss Artikel 1 sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die nachgewiesen ein Geschäftsfahrzeug mit nach Hause nehmen.</p> <p><u>Parkkarte 8702/8125 B</u> Ortsansässige juristische Personen für deren Fahrzeuge gemäss Artikel 1. Als ortsansässig gilt eine juristische Person mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in der Gemeinde Zollikon.</p> <p><u>Parkkarte 8702/8125 C</u> Natürliche Personen mit Arbeitsplatz in Zollikon für Fahrzeuge gemäss Artikel 1 gegen Vorweisung einer Bestätigung des Arbeitgebers.</p> <p><u>Parkkarte 8702/8125 S</u></p>		<p><i>Der aktuelle Artikel 7 wird durch die Artikel 12 bis 15 der neuen Verordnung ersetzt. Darin werden sämtliche in Zollikon erhältlichen Parkkarten je in einer eigenen Bestimmung beschrieben.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Spezialparkkarten gemäss Artikel 9 – 11 dieser Verordnung.</p> <p><u>Parkkarte 8702/8125 T</u></p> <p>Tages-Parkkarten können alle Personen für Fahrzeuge beziehen, die von den Ausmassen her in ein Parkfeld passen.</p> <p>Die Parkkarte kann für max. 2 Kontrollschilder ausgestellt werden, die auf dieselbe natürliche oder juristische Person immatrikuliert sind.</p> <p>Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild und der Gültigkeitsdauer als Kontrollmittel und ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs bzw. – wo dies nicht möglich ist – am Fahrzeug oder Anhänger anzubringen.</p> <p>Für Wohn- und Sportgerätee Anhänger werden keine Parkkarten ausgestellt (z.B. Anhänger für Schiffe, Pferde, Segelflugzeuge etc.)</p>		
<p>Artikel 8 Gebühren</p> <p>Für die Erteilung einer Parkbewilligung wird eine Gebühr erhoben. Diese ist so anzusetzen, dass durch die resultierenden Einnahmen die Kosten für Bau und Unterhalt der Parkfelder, der Infrastruktur sowie des Kontroll- und Verwaltungsaufwands gedeckt sind. Bei der Gebührenfestsetzung werden Personen mit Wohnsitz bzw. Betrieb in Zollikon gegenüber Auswärtigen bevorzugt.</p>	<p>Artikel 7 Parkgebühren / Gebührenrahmen)</p> <p>¹ Gebührenrahmen</p> <p>Die Jahresgebühren betragen:</p> <p>a. zwischen Fr 240.— und Fr. 340.— für Anwohner und Betriebe</p> <p>b. zwischen Fr. 420.— und Fr. 520.— für Angestellte von Betrieben in Zollikon</p>	<p><i>Definition eines Gebührenrahmens, innerhalb welcher der Gemeinderat die einzelnen Tarife festsetzen kann.</i></p> <p><i>Für die von der Exekutive festgelegten Gebühren gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Damit mit der Erhöhung der Gebühren auch ein Anteil für die Benützung des öffentlichen Grundes verrechnet werden kann, ist eine formell gesetzliche Grundlage durch die Legislative (Gemeindeversammlung) notwendig.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Die Gebühr für die Jahresparkkarten beträgt jeweils das Zehnfache der Monatsgebühr.</p>	<p>c. zwischen Fr. 12.— und Fr. 22.— für Tageskarten (einzel)</p> <p>d. zwischen Fr. 100.— und Fr. 200.— für 10-er Abo Tageskarten</p> <p>e. zwischen Fr. 1.— und 2.— Pro Stunde für zeitlich beschränktes Parkieren gegen Gebühr.</p> <p>²Der Gemeinderat legt die Höhe der zu entrichtenden Gebühren innerhalb des in Absatz 1 beschriebenen Gebührenrahmens und weiteren Bedingungen im Parkgebührenreglement (PgR) fest.</p> <p>³ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass durch die resultierenden Einnahmen die Kosten für Bau und Unterhalt der Parkfelder, der Infrastruktur sowie des Kontroll- und Verwaltungsaufwands gedeckt sind. Für den gesteigerten Gemeingebrauch darf ein Aufschlag von maximal 30 Prozent auf die übrigen Kosten kalkuliert werden.</p>	<p><i>Neu wird deshalb, der im Artikel 7 definierte Gebührenrahmen geschaffen. Dies ermöglicht dem Gemeinderat die konkrete Gebührenhöhe innerhalb dieses Rahmens im Parkgebührenreglement (PgR) festzulegen.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Artikel 8 Grundsatz</p> <p>¹ Parkierungsbewilligungen berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkfeldern und Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung, mit Ausnahmen von Parkuhrenfeldern.</p> <p>² Parkierungsbewilligungen werden ausschliesslich für leichte Motorwagen bis zu einem Maximalgewicht von 3,5 Tonnen ausgestellt. Für alle anderen Fahrzeugarten sowie Anhänger sind die geltenden Bundesgesetze und -verordnungen massgebend.</p> <p>³ Eine Parkierungsbewilligung wird nur ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel. 12 bis 16 dieser Parkierungsverordnung erfüllt sind.</p> <p>⁴ Mit dem Kauf einer Parkierungsbewilligung wird kein Anspruch auf einen Parkplatz erworben.</p> <p>⁵ Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten entschädigungslos auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Parkierungsbewilligung.</p> <p>⁶ Die Parkierungsbewilligung wird als gültig anerkannt, wenn sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist. Dabei müssen die Kontrollschildnummer und das Gültigkeitsdatum vollständig sichtbar sein.</p>	<p><i>In Artikel 8 werden verschiedene Grundsätze der aktuellen Verordnung in einem Artikel zusammengefasst.</i></p> <p><i>Neu wird auf das Ausstellen einer Parkkarte für zwei Fahrzeuge verzichtet. Damit kann der missbräuchlichen Verwendung, wie sie ab und zu festgestellt wurde, entgegengewirkt werden und eine wirksame Kontrolle ist möglich. Ausserdem darf laut geltendem Gesetz kein Fahrzeug ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund abgestellt werden.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>⁷ Die Parkierungsbewilligung darf weder kopiert noch auf andere Art und Weise reproduziert / vervielfältigt werden.</p> <p>⁸ Pro leichtem Motorwagen ist eine Parkierungsbewilligung zu beantragen.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Artikel 9 Krankenpflege und Arzt im Dienst</p> <p>Anbietern von Leistungen im Auftrag der Gemeinde im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege sowie Ärztinnen und Ärzten, die auf dem Gemeindegebiet Notfalldienste übernehmen, kann für ihre Patientenbesuche eine Spezialbewilligung erteilt werden.</p> <p>Die Bewilligung wird in Form einer Parkkarte "Krankenpflege im Dienst" oder "Arzt im Dienst" erteilt. Sie wird auf den Anbieter ausgestellt, für jedes im Einsatz stehende Fahrzeug oder auf den Arzt und auf das auf ihn eingelöste Fahrzeug.</p>		<p><i>Der Artikel 9 der alten Verordnung ist neu im Artikel 15 "Parkierungsbewilligung Spezial" beschrieben.</i></p>
	<p>Artikel 9 Bezug von Parkierungsbewilligungen</p> <p>¹ Parkbewilligungen werden auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Bezugsberechtigung gemäss Art. 12 bis 16 dieser Verordnung gegeben ist und die Gebühren bezahlt worden sind.</p> <p>² Der Bezug kann online oder persönlich bei der Polizei Zollikon erfolgen.</p> <p>Entfällt die Bezugsberechtigung oder ändern sich die auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen, so ist dies der Polizei Zollikon innert 14 Tagen zu melden.</p>	<p><i>Neue Bestimmung, welche die Grundvoraussetzungen sowie Art und Weise des Bezug von Parkkarten regelt.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Artikel 10 Gemeindeangestellte</p> <p>Mitarbeitende der Gemeinde Zollikon, die dienstlich auf ihr Fahrzeug angewiesen sind und/oder Pikettendienst leisten sowie Angehörige der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes, die im Bereitschaftsdienst ihrer Organisation stehen, erhalten ebenfalls eine Spezialkarte.</p>		<p><i>Der aktuelle Artikel 10 wird durch den Artikel 15 "Parkierungsbewilligung Spezial" der neuen Verordnung ersetzt.</i></p>
	<p>Artikel 10 Zeitlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Parkierungsbewilligungen können als Jahres- / Monats- / Tagesparkkarten erworben werden.</p> <p>² Jahreskarten werden nur für das laufende Kalenderjahr ausgestellt und enden jeweils am 31.12. des laufenden Jahres.</p> <p>³ Eine Tagesparkkarte erhält ihre Gültigkeit für den datierten Ausstellungstag im Zeitraum der Parkzeitbeschränkung.</p>	<p><i>Regelung der zeitlichen Gültigkeit der verschiedenen Bewilligungsarten.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Artikel 11 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Die kostenlose Bezugsberechtigung gemäss Artikel 9 und 10 dieser Verordnung muss schriftlich erbracht werden. Die Karte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Die Spezialparkkarte ist bei dienstlichem Gebrauch oder für die Dauer des Pflegeeinsatzes auch in der Blauen Zone und auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gültig. Eine Parkgebühr muss dabei nicht entrichtet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für die Spezialkarten sinngemäss. Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen für Tages- und Spezialkarten bewilligen.</p>		<p><i>Artikel 11 der aktuellen Verordnung wird ersatzlos gestrichen.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Artikel 11 Erlöschen der Gültigkeit der Parkierungsbewilligung</p> <p>¹ Parkierungsbewilligungen verlieren ihre Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer b. wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht c. bei unerlaubter Vervielfältigung d. bei missbräuchlicher Verwendung <p>² Ungültige Parkierungsbewilligungen sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden.</p> <p>³ Missbräuchlich verwendete Parkierungsbewilligungen werden entschädigungslos eingezogen.</p>	<p><i>Definition der Gründe für das Erlöschen der Gültigkeit von ausgestellten Parkkarten.</i></p>
<p>Artikel 12 Gebührenpflicht</p> <p>Auf Parkplätzen, die mit Parkuhren bewirtschaftet werden, gilt die Gebührenpflicht täglich zwischen 08.00 und 18.00 Uhr.</p> <p>Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten; massgebend sind die signalisierten und an den Parkuhren angebrachten Angaben.</p>		<p><i>Die Gebührenpflicht ist neu in Artikel 6 geregelt.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Artikel 12 Parkierungsbewilligung Anwohner</p> <p>Parkierungsbewilligungen Anwohner werden wie folgt ausgestellt:</p> <p>a. Für Personen mit Wohnsitz bzw. Wochenaufenthalt in der Gemeinde Zollikon, auf deren Namen und Adresse in der Gemeinde Zollikon ein leichter Motorwagen zugelassen ist.</p> <p>b. Für Personen mit Wohnsitz bzw. Wochenaufenthalt in der Gemeinde Zollikon, die nachgewiesenermassen einen auf ihren Arbeitgeber zugelassenen leichten Motorwagen führen und diesen an ihrem Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon parkieren.</p> <p>c. Für Personen mit Wohnsitz bzw. Wochenaufenthalt in der Gemeinde Zollikon, welche für ihren im Ausland immatrikulierten leichten Motorwagen die entsprechenden Zollformulare vorweisen können.</p>	<p><i>Genaue Umschreibung der Bezugsvoraussetzungen für Anwohner-Parkkarten.</i></p> <p><i>Neu kann für in der Zollikon wohnhafte Personen, die ein im Ausland registriertes Fahrzeug benützen, eine befristete Parkierungsbewilligung für längstens 12 Monate ausgestellt werden. Gemäss Strassenverkehrsgesetz muss das Fahrzeug danach entweder ausgeführt oder auf ein CH-Kontrollschild umgeschrieben werden.</i></p>
<p>Artikel 13 Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat erlässt Vollzugsvorschriften in Form eines Parkgebührenreglements (PgR) und setzt die Gebühren fest.</p>		<p><i>Der Vollzug ist neu im Artikel 17 der neuen Verordnung geregelt.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Artikel 13 Parkierungsbewilligung Betriebe</p> <p>¹ Parkierungsbewilligungen Betriebe werden für ortsansässige Betriebe, auf deren Betriebsnamen und Adresse in der Gemeinde Zollikon eingelösten leichten Motorwagen ausgestellt.</p> <p>² Als ortsansässig gilt ein in der Gemeinde Zollikon angemeldeter Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft.</p>	<p><i>Die Voraussetzungen für den Erwerb einer Betriebe-Parkkarte werden hier beschrieben. Zur Beseitigung bestehender Unklarheiten werden die ortsansässigen Betriebe neu definiert.</i></p>
<p>Artikel 14 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Verordnung in Kraft zu setzen.</p> <p>Andere Parkkarten verlieren mit Inkrafttreten dieses Reglements ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Verordnung ersetzt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.</p>		<p><i>Der Artikel " Inkrafttreten" ist in der neuen Verordnung im Artikel 19 geregelt.</i></p>
	<p>Artikel 14 Parkierungsbewilligung Angestellte</p> <p>Parkierungsbewilligungen Angestellte werden für natürliche Personen mit Arbeitsplatz in der Gemeinde Zollikon und deren leichten Motorwagen gegen Vorweisung einer Bestätigung des Arbeitgebers ausgestellt.</p>	<p><i>Neue Bestimmung, mit welcher die Voraussetzungen für den Erwerb einer Angestellten-Parkkarte beschrieben werden, wobei Inhaltlich keine Änderungen erfolgen.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Artikel 15 Parkierungsbewilligung Spezial</p> <p>Parkierungsbewilligungen Spezial werden wie folgt ausgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Für Anbieter, die mit ihren leichten Motorwagen Leistungen im Auftrag der Gemeinde Zollikon im Bereich spitalexterner Kranken- und Gesundheitspflege erbringen, sowie Ärzte, die auf dem Gemeindegebiet Notfalldienste leisten. b. Für Mitarbeitende der Gemeinde Zollikon, welche dienstlich auf ihren leichten Motorwagen angewiesen sind und / oder Pikettdienst leisten sowie Angehörige der Feuerwehr, Polizei und des Seerettungsdienstes, die im Bereitschaftsdienst ihrer Organisation stehen. 	<p><i>Mit dieser Bestimmung werden die Artikel 9 und 10 der aktuellen Verordnung ersetzt, Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Artikel 16 Tagesparkkarte</p> <p>¹ Tagesparkkarten für leichte Motorwagen können als einzelne Tage (maximal sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage) oder als 10-er Abonnement erworben werden.</p> <p>² Tagesparkkarten dürfen nur einmal verwendet und somit auch nicht überschrieben werden.</p> <p>³ Tagesparkkarten im 10-er Abonnement dürfen an Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Tagesparkkarten sind nur gültig, wenn sie, wie in Anhang 1 ersichtlich, mittels blauem oder schwarzem Kugelschreiber ausgefüllt werden. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Tagesparkkarten verlieren ihre Gültigkeit.</p>	<p><i>Neu können Tagesparkkarten neu für maximal 6 aufeinanderfolgende Arbeitstage (Montag bis Samstag) ausgestellt werden, wodurch ein Abstellen von Fahrzeugen über mehrere Tage ermöglicht wird. Bisher war dies verboten. Mit der Neuregelung wird eine Gleichbehandlung gegenüber anderen Parkkartenkategorien erreicht.</i></p>
	<p>Artikel 17 Vollzug</p> <p>Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung sind die Polizei Zollikon, die Polizeikorps des Bezirks Meilen sowie die Kantonspolizei Zürich zuständig.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Artikel 18 Strafbestimmungen</p> <p>Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne gültige Bewilligung ein Motorfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen Anhänger gemäss geltendem Recht auf öffentlichem Grund oder öffentlich zugänglichen Parkplätzen abstellt. b. eine ungültige Parkierungsbewilligung gemäss Art. 10 ff. dieser Verordnung anwendet. c. gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkierungsbewilligung genannt sind, verstösst. d. gegen Art. 10 dieser Verordnung verstösst. 	
	<p>Artikel 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft</p>	
	<p>Artikel 20 Aufgehobene Erlasse</p> <p>Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Parkierungsverordnung (ParkVo) vom 13. Juni 2012. b. Frühere, zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse. 	

